

## Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern

A. Der Nummernplan Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 (Amtsblatt 18/2018 vom 19.09.2018) wird geändert wie folgt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in kursiv kenntlich gemacht):

### „1. Rechtsgrundlage

Verkehrslenkungsnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. ~~13~~ 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom ~~22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)~~, ~~das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)~~ 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), ~~das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert~~ worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § ~~66~~ 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch ~~Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)~~ Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Verkehrslenkungsnummern strukturiert und ausgestaltet ist.

### 2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

#### b) (0)1982 [Kennung des Notrufanschlusses]: Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen

Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen sind wie folgt strukturiert:

Nationaler Präfix  0  oder  Internationaler Präfix und Landeskenzahl (Country Code, CC) +49	<b>Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes</b>  ( <del>7</del> -11 Stellen)	
	Kennzahl  1982	Kennung des Notrufanschlusses  3-7 dezimale Ziffern

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

**f) (0)1989 xy und ~~(0)19890 xy~~: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste**

Die Rufnummern im Bereich 118 haben die Struktur 118 xy ~~oder 1180 xy~~. Bei der Ansteuerung von Auskunftsdiensten ~~oder Vermittlungsdiensten~~ über Netzgrenzen hinweg ist die Anbieterkennung "xy" der Ziffernfolge (0)1989 bzw. ~~(0)19890~~ anzuhängen, so dass an Netzschnittstellen die Rufnummern einheitlich die Struktur (0)1989 xy bzw. ~~(0)19890 xy~~ haben.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

**3. Nutzungszweck**

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

**f) (0)1989 xy und ~~(0)19890 xy~~: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste**

Die Nummern der Struktur (0)1989 xy ~~und (0)19890 xy~~ dürfen ausschließlich für die Ansteuerung der jeweiligen Rufnummer der Struktur 118 xy bzw. ~~1180 xy~~ genutzt werden.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

**4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen**

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

Antragsteller mit einer Auslandsadresse müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

Das Antragsverfahren für ZkGV für IFS ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 52/2023 ~~578/2008 vom 08.10.2008 AB~~, Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023).

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

## 6. Sonstige Nutzungsbedingungen für Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

### 6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat. Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Zuteilungsnehmer mit Sitz im Ausland müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Person oder die ladungsfähige Anschrift des von ihnen benannten Empfangsbevollmächtigten im Inland geändert hat.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 ~~437~~ Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. ~~Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.~~

**B.** Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.04.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.04.2023 wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

Hinweis:

Die vollständige Entscheidung samt Begründung ist gem. § 210 Satz 2 Nr. 1 TKG im Internet unter

[www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg](http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg)

veröffentlicht.

113a 3826-5